

Sermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme
des Sonntags täglich. Ko-
stet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., den Monat 85 kr.
Mit Postversendung
halbjährig 7 fl. 50 kr.,
vierteljährig 3 fl. 80 kr.
öst. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Nro. 228.

Sermannstadt, Freitag am 25. September.

1863.

Einladung zur Pränumeration für die Monate October, November und December.

Pränumerations-Preis:
In loco: Mit Postzusendung für Auswärtige:
2 fl. 50 kr. ö. W. | 3 fl. 80 kr. ö. W.
Mit „Transilvania“:
3 fl. — kr. ö. W. | 4 fl. 30 kr. ö. W.

Die Abonnements-Beträge werden franco an den Verleger Th. Steinhäuser, oder durch nachstehende Geschäftsfreunde erbeten: in Mediasch bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn C. J. Habersang, Buchhändler; in Szász-Regen bei Herrn G. Kinn, Kaufmann; in Broos und Mühlbach bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Kronstadt die Buchhandlung Haberl & Hedwig.

Da mit Ende dieses Monats die Pränumeration für das dritte Quartal endet, so eruchen wir die p. t. vierteljährigen Abonnenten um baldige Pränumerations-Erneuerung.

Sermannstadt, am 25. September 1863.
Verlag und Redaction
der „Sermannst. Zeitung“ vereinigt mit dem „Sieb. Boten.“

Oesterreichischer Reichsrath.

Sitzung des Abgeordnetenhauses am 21. September.

Auf der Ministerbank: Schmerling, Mecjery, Lasser, Burger, Hein.

Nach Verlesung des Protocolls theilt der Präsident mit, daß die von dem Lemburger Landesgerichte zugesicherten Acten, betreffend Rogawski eingelangt sind und dem Ausschusse übergeben wurden.

Ferner liest der Präsident eine Zuschrift des Justizministers, in welcher derselbe dem Präsidenten mittheilt, daß Rogawski gleich am 17. Abends vom Krakauer Landesgerichte in Freiheit gesetzt wurde.

Es wird zur Tagesordnung geschritten und zuerst die Wahl von Schriftführern vorgenommen, worauf der nächste Gegenstand derselben der weitere Bericht des Ausschusses in der Angelegenheit Rogawski's zur Verhandlung kommt.

Präsident erklärt, abermals den Antrag auf Ausschließung der Öffentlichkeit stellen zu müssen, da dieselben Gründe wie in der vorigen Sitzung obwalten und es geschehen kann, daß Details von dem Herrn Justizminister verlangt werden, welche derselbe nur unter Ausschluß der Öffentlichkeit dem Hause geben zu wollen, erklärt hat.

(Die Galerien werden geräumt, es beginnt die geheime Sitzung. Während der geheimen Sitzung erscheint Sr. Excellenz Graf Degenfeld im Hause.)

Das Resultat der geheimen Sitzung wird vom Präsidenten um 1 Uhr 50 Min. verkündet: Das Haus habe die vom Lemburger Landesgerichte verlangte Zustimmung zur Verhaftung und gerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Rogawski dormalen nicht erteilt.

Nächste Sitzung: Donnerstag.

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 22. September 1863.

(Schluß.)

Der §. 13 der Regierungsvorlage wird in den drei Landesprachen verlesen.

Abgeordneter Pantiu: Hohes Haus! Ich bin für den §. 13 der zweiten Regierungsvorlage, jedoch mit einem kleinen Zusatz. Es wird nem-

lich in diesem, an der Tagesordnung befindlichen §. gesagt, daß Mittheilungen, Verordnungen, Befehle u. dgl. welche unmittelbar an die Gemeinden oder Municipien, an geistliche oder sonstige Corporationen gehen, in ihrer eigenen Geschäftssprache zu erlassen haben; in welcher Sprache aber die an Communal- und Municipalbehörden und Gerichte gerichteten dergleichen Mittheilungen, Verordnungen, Befehle u. dgl. erlassen sollten, darüber schweigt dieser §. und enthält keine Bestimmung. Ich bin daher der Meinung, daß in diesem §. auch dafür gesorgt und daher gesagt werden solle, daß auch diejenigen Mittheilungen, Verordnungen u. dgl., welche an Communal- und Municipalbehörden und Gerichte gehen, in ihrer eigenen Geschäftssprache zu erlassen haben. Auch trage ich an auf Weglassung des Wortes „unmittelbar“ aus diesem §.; damit dessen Gegenstand „mittelbar“ kein Unrecht geschehe, dadurch, daß nur es (mittelbar) aus dem §. ausgeschlossen wurde. „Gleiches Recht für Alle!“ — Sonach würde mein Antrag so lauten:

„Jede Art Mittheilungen, Verordnungen, Befehle u. dgl., welche an die Gemeinden oder Municipien, deren Behörden und Gerichte, an geistliche oder sonstige Corporationen gehen, haben in jenen der drei Landesprachen zu erlassen, welche die Geschäftssprache ihrer Gemeinde- oder Municipalangelegenheiten ist, oder deren sich die geistliche oder sonstige Corporation bedient.“

Der Antrag Pantiu's wird unterstützt.

Dr. Katiu Johann spricht für §. 7 des Ausschluß-Entwurfes.

Wird unterstützt.

Abgeordneter Budaker macht eine stilistische Bemerkung zum deutschen Texte: es solle statt „geistliche“ das Wort „kirchliche“ gesetzt werden. Berichterstatter Schuler Libloy: Ich würde mir nur erlauben, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses, wie es bereits mein Vorprecher, Herr Dr. Katiu, gethan hat, auf den §. 7 des Ausschlußberichts zu lenken, insofern der Ausschlußantrag in §. 7 eben das enthält, was auch der Antrag des Herrn Deputirten Pantiu bezweckt.

Ich bin ebenfalls der Ansicht des Herrn Abgeordneten Dr. Katiu, daß man nach §. 13 der Regierungsvorlage dasselbe verschieben kann. Es ist nur eine nähere Erklärung, oder Erläuterung des §. 13 der Regierungsvorlage, die im §. 7 enthalten ist. Es wird also im Wesen wenig ändern, ob wir nun den §. 13 oder den Antrag des Herrn Abgeordneten Pantiu oder den §. 7 des Ausschusses annehmen und ich kann daher nur soviel sagen, ich bitte auch den §. 7 des Ausschusses ins Auge fassen zu wollen.

Präsident Groisz: Es ist nur ein Antrag vom Abgeordneten Pantiu gestellt worden, welcher mit §. 7 des Ausschluß-Berichts zusammenfällt. Welche Fassung wird angenommen: der Ausschluß-Bericht oder jene der Regierungsvorlage?

§. 7 des Ausschluß-Berichts wird mit Budaker's Amendement „kirchliche“ angenommen.

Rannicher: Herr Präsident! wenn es mir gestattet ist, das Wort zu ergreifen, so möchte ich im Interesse der Kirche, deren Autonomie und Freiheit der Staat —

Präsident: Wir sind bereits bei der Abstimmung. —

Rannicher: Dann würde es mir leid thun, wenn die Kirche darunter leiden müßte.

§. 14 der Regierungsvorlage wird in den drei Landesprachen verlesen.

Dr. Katiu Johann stellt den Antrag, es solle heißen: „Im gegenseitigen, sowie im Verkehre mit den höheren Behörden u. s. w. Der Antrag wird unterstützt.“

Gull: Man solle statt „höheren“ sagen: „vorgeordneten.“

Dr. Katiu ist damit einverstanden.

Pantiu: Was ich zu dem an der Tagesordnung stehenden §. 14 der 2. Regierungsvorlage habe sagen wollen, hat mein Vorprecher, Herr Deputirte Katiu, zum Theile gesagt, ich bin aber mit der Stylisirung des

von ihm dießfalls gestellten Antrage nicht ganz einverstanden, und ich will wie in dem precedenten §. 13 so auch hier die Communal- und Municipal-Behörden und Gerichte berücksichtigen, und sonach stelle ich zu diesen §. folgenden Antrag:

§. 14: „Im Verkehre untereinander und mit den höheren Behörden und Gerichten bedienen sich die Gemeinden und Municipien, deren Behörden und Gerichte ihrer eigenen Geschäftssprache.“

Bologa: Es ist nicht notwendig, schon im §. 14 festzustellen, in welcher Sprache die Communal- und Municipal-Behörden und Gerichte unter sich und mit den höheren Behörden und Gerichten verkehren sollen, indem obnein in §. 16 dieser Vorlage dafür gesorgt ist, und dort wird auch die Verkehersprache dieser Behörden und Gerichte bestimmt.

Schmidt Heinrich: Auf das Wort „vorgeordnet“ könne man sich wohl noch vereinigen; aber mit der Annahme des Wortes „höheren“ würde ein späterer wichtiger Paragraph todgemacht.

Präsident Groisz: Ob der Abgeordnete Pantiu seinen Antrag nicht ändern wolle?

Pantiu: Der §. 16 dieser Vorlage spricht bloß von der innern Amtssprache der Municipalbehörden und Municipalgerichte, in welcher Sprache aber diese, sowie auch die Gemeindebehörden und Gerichte unter einander und mit den höheren Behörden und Gerichten verkehren sollen, enthält dieser §. keine Bestimmung, übrigens, man kann nicht wissen, wie der §. 16 im Beschlußwege ausfallen wird, und wir können auf etwas, was nicht existirt, auch nicht bauen.

Rannicher: Vom Standpunkte der Regierung müßte ich mich auch entschieden gegen die Annahme des Ausdruckes „höhere Behörden“ aussprechen, umso mehr, nachdem es dem hohen Landtage gefallen hat, den §. 13 nach dem Vorschlag des Ausschusses anzunehmen, wo ausdrücklich von „vorgeordneten Behörden“ die Rede ist. Wenn nun ein §. von vorgeordneten Behörden spricht, der gleich darauf folgende von höheren, der nächste vielleicht wieder von vorgeordneten Behörden, so entsteht in dem Verkehre nur Unklarheit und Verwirrung. Es muß aber der Regierung ebenso, wie dem Landtage daran liegen, ein Gesetz zu Stande zu bringen, welches möglichst klar und bestimmt dasjenige bezeichnet, was es auszudrücken beabsichtigt, und nicht ein Gesetz zu schaffen, welches nachher vielleicht zweideutiger Auslegungen fähig sein und vermöge solcher Auslegungen auch mißbraucht werden könnte. Vom Standpunkte der Regierung also möchte ich mich gegen die Annahme des mit dem §. 13 gebrauchten Ausdruckes „vorgeordneten“ im Widerspruch stehenden Ausdruckes „höheren“ verhalten.

Abdulanu stellt folgenden Antrag: „Die Gemeinden und Municipien, ihre Behörden und Gerichte bedienen sich im gegenseitigen und im Verkehre mit ihren vorgeordneten Behörden ihrer eigenen Geschäftssprache.“

Der Antrag wird unterstützt.

Bischof Schaguna unterstützt Abdulanu unter der Bedingung, daß eingefügt werde: „sowie die kirchlichen und sonstigen Corporationen und geistlichen Gerichte.“

Abdulanu annimmt den Zusatz Schaguna's.

Metropolit Sterka Sulutiu beantragt noch weitere Specialis-

firungen. Berichterstatter Schuler-Libloy für den Antrag Abdulanu's, wenn dieser nicht durchgeht für Dr. Katiu; Pantiu's Antrag solle bei §. 16 berücksichtigt werden.

Dr. Katiu zieht seinen Antrag zu Gunsten Abdulanu's zurück. Pantiu ebenso.

Der Antrag Abdulanu's wird zum Beschluß erhoben. —

Es wird §. 15 der Regierungsvorlage in den drei Landesprachen vorgelesen.

Schmidt Heinrich: Hochwohlgeborener Hr. Präsident! Ich nehme mir auch einmal die Freiheit, das hohe Haus mit einem kleinen Antrage zu belästigen.

Anregungen.

Lückenbüßer.

Her mannstadt, 24. September. Man sagt: „Noch kennt kein Gebot.“ Das will heißen: wenn man Hunger und obendrein kein Geld hat, so dinit man auf Credit; hat man aber auch keinen Credit, so sieht man, um die Wohnungen des unerbittlichen Magens, vor dessen Nachspruch auch die unbedingtesten Gehorsam nicht nur vor, sondern auch gewöhnlichen und wohnstetigen Potentaten, Autocraten, und alle — Laten, wenn diese gleich im Zbiome jenes Volkes gemeint sind, dessen Ahnen an den Ufern des Jordan herrschten und daselbst in Honig und Milch baden konnten, — sich beugen müssen, zu befehligen, das, was einem gerade in das Bereich der Finger fällt.

Diese Ausführung mag vielleicht ein wenig oder gar viel spanisch, oder doch — gelinde genommen — etwas langathmig erscheinen.

Nun, mein Gott! Kann es Wunder nehmen, wenn der Mensch in einer Zeit, wo die Luft von neuen Sprachgeräuschen geschwängert ist, im geistlich angeordneten Bewußtsein, alle linguistischen Wassern einathmen zu müssen, im Bestreben, den mezzopantischen Anforderungen der babilonischen Ue (es ist dies keine Anzüglichkeit, sondern ein moderner gewordenen parlamentarischer Ausdruck, an dem erst vor einigen Tagen ein Lord Derby besonde. es Vergnügen zu finden schien) Philologie gerecht zu werden, wenn der Mensch — sagen wir — in solcher Zeit sein Völkchen Deutsch verlernt?

Rephen wir zum „Hunger“ zurück. Wer Hunger hat, kann am Ende riehlen (wie viele könnte uns gestohlen werden!), hat aber den Trost, daß, wenn er erwischt wird, der Untersuchungsrichter ihn fragen werde: „Haben Sie ein Verbrechen begangen?“ und darauf antworten können werde! „O nein, ich habe nur annectire!“ Es gibt aber außer dem profaischen auch einen betrieblatterlichen Hunger. Dieser ist fürchterlicher als jener. Der hungrige Wolf, welcher sich mit Todesverachtung und voraussetzlicher Lebensgefahr unter die von den Hirten und scharfschnigen Schäferhunden wöhlbewachte Schafherde stürzt und ohne irgend eine Spur

von Courttoise selbst ein dem zarten Geschlechte angehöriges Schaf zerfleischt, ist ein Lamm im Vergleiche zu einem wochenlang mit philologischer Gleichberechtigung-Suprematie gemarterten Berichterstatter. Dieser muß zum Tiger werden, er mordet aus sprachlicher Ueberfüllung, aus Zwang zur Neigung für die sich ihm darbietende Abwechslung. Wehe dem und dem, der und was ihm in solcher Anwendung unter die Klauen geräth. In diesem Gemüthsstande befindet sich ihn das einfache Würgen nicht, er wartet langsam, um sich an den Qualen des Opfers zu weiden; er wird zum Nero, zum Caligula in der Galla und in der Galle; er wird blaß, er wird — reiß für das Stadium, welches die nächste Grenze markirt, wo das Candidateneubum für jene Adepten beginnt, zu deren Heilung das bereits stehende Institut jenseits des Bürgerthores erbaut worden ist.

Die Sprachparagrafen schwirren uns im Kopfe herum gleich Lügows wilder verwegener Jagd; das mit Regen und Wind wiener-Stephan-platzmächtig abwechselnde Wetter (welcher Mann unter dem Striche, welcher Feuilletonist kann sich weiterwenberischer Anregungen entziehen?) hatte den Sturm der noch warmen Eindrücke, welche die „innere Geschäftsprache“ in uns hervorrief, nur noch heulender gemacht; zwar rief uns eine innere Stimme zu: „Schäm dich schwacher Mann! Blicke auf die Gallerien! Wenn daselbst zarte Damen fünf Stunden lang mit gespanntem Interesse den beschiedenen Suprematie-Gelästen folgen (wir bitten, uns nicht mit zu verstehen; die Gallerie ist immer Suprematie, weil sie über dem Parterre ist), wie faunst du murren? Die Municipien und Gemeinden hämmerten im Gehirn; wir müßten — um dem Herrenabbath zu entriemen — frische Luft einathmen. Wir raunten auf die Gasse, Fuzien der Linguistik folgten uns auf der Ferse nach. Der Himmel war unwohlt, — der Wind bemühte sich, die Segler der Rüste zu theilen und peitschte uns die Regentropfen ins Gesicht. Es war mondfinnere Nacht; im Dunkeln gingen wir über den vor der Hauptwache improvisirten ponte di Rialto, welcher der aus der Geltaurgasse herabrieselnden Lagune Troß zu bieten bemüht ist; wir erinerten uns an la bella Venezia, elten ins Theater, stiegen unter den Portioi an eine Küchenheldin, wollten in die Journalisten-Loge eintreten, bekamen aber keinen Platz, lösten einen Serrisß, sahen, daß alle Habitus

da seien und wohnen der Vorstellung des „Die Geheimnisse des Leuzels“, oder „Ein Mann aus dem Volke“ betitelten Preislustspiels bei. Für 50 Kreuzer kann man keine Hofburgtheater-Anforderungen stellen; deshalb übersehen wir auch, daß Grafin Gerny (Zrl. Wildauer), die übrigens äußerst lebenswüthig spielt, auf ihr Ballkleid einen ganzen Garten künstlicher Blumen lud, — nun wir sind in der Herbstzeit, die Saison der natürlichen Blumen ist vüber, — wir drücken ein Auge zu, daß Graf Gerny (Gr. Kar. Chin) ein Monocle ins Auge drückte zu einer Zeit, wo die Mode diese Augen-Manne à la moitie noch nicht anerkant haben mochte, auch bemerkten wir nicht, daß der eble Graf die Grafin ein wenig zu lange „lele-ä-lele“ elu ließ, weil dieß zur Situation gehören dürfte, welche die Rolle in dem weinseitigen Zustande des Grafen mit sich bringt. Marie v. Nonque-rolles (Zrl. Hellwig) ist eine schöne Erscheinung, doch ist ihr Mienen-spiel noch im Anfange der Entwicklung begriffen. — Valentin (Gr. Wabl) chargirt, wurde aber hiesür von den höheren Regionen mit sichtlichem Behagen gut aufgenommen. Robert (Gr. Postinger), Träger der Titelrolle, spielte den Leuzel mit genügendem Verstand und wurde mit Beifall belohnt. Seinen guten Spiele thut der Organist viel Abbruch, welcher ihn hindert, seiner Stimme die gewünschte Biegung, den nöthigen Schmelz, zu verleihen; die kleinen Sprachfehler, als da sind „Scherni“ statt: „Serni“ (Gerni), „Nei“ statt: „Ne“ (Ne), „Paß“ statt: „Pa“ (pas), „Konferoll“ statt: „Kontroll“ wollen wir für heute nicht gehört haben, weil Robert eben einen Mann aus dem Volke spielt, von dem man nicht verlangen kann, daß er französisch richtig spreche. Uebrigens haben sich sämmtliche Mitwirkende, sowohl die bereits Genannten, als auch Zrl. Eggers (Baronin), Zrl. Hawa (Mad. Giraud), die Herren Krosel (Jean Gautier), Blum (Kormias) und Bern dl (Kapiniere) ihrer Rollen mit Geschick entledigt.

Banknotenfälschungs-Proceß Ludwi, Nagy.

(Fortsetzung.)

Bevor der Präsident zur Vernehmung Nagy's schreitet, wird eine Note des Ober-Landesgerichtes zur Kenntniß des Gerichtshofes gebracht, in

Inferate aller Art werden in der Steinhäuser'schen Buchhandlung angenommen, für Deutsch-land besorgt dieselben Haafenstein & Vogler in Hamburg; Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau v. Illgen & Fort in Leipzig.

Das einmalige Einrücken einer einpaltigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. ö. W. zzgl. der Stempelgebühr à 30 kr.

Eigenthümer u. Verleger:
Th. Steinhäuser.

immer künftigen Jahres fällig
Hauptanfalt in Kronstadt,
tion
n Pensionsanstalt.
ber.
ann.
ninn.
städter.
Wittich.
Dr. Eduard Kirner.
ri Dofopil.
r. Wilhelm Meisels.
Josef Schuster.
te: Gr. J. G. Jügn.
Edward Striebler.
e: Hr. Samuel Steinacher.
r Böhmen, Mähren und
Kömer.
hmidt.
Misselbacher.
Herr Leonhard.
Andras.
Kauer.
Janos jun.
Koll.
Dr. Eduard Quirfeld.
iser.
Lamon Weinmann.
David.
erdinand Wosniakovsky.
manul v. Beczasi.
K.
Kall.
Scholtes.
achet: Hr. Johann Karl
Sztankai Ferencz.
r Friedrich Preidel.
A. Feigel.
er Killop.
nd Michael Ziegler.
e Zalan.
o Schiller v. Schilbenfeld.
Wolffinger.
vermehrte
Verlosung
0,000 Mark,
anne gezogen werden,
ung der freien Stadt
rg.
kostet 4 fl. ö. W.
2 fl. „
kosten 2 fl. „
2 fl. „
Gewinnen befinden sich
0,000, 100,000,
0,000, 20,000,
00, 2mal 5000,
00, 5mal 1000,
000, 6mal 1500,
1000, 106mal
mal 200 zc. zc.
24. nächsten Monats.
sich steigenden
leben Original-
welche nicht allein
erung garantiert,
von derselben be-
nügen, hat man sich
zahl und demzufolge
deutend zu ver-
ster Ferner bekann-
leben Geschäfts-
bei Cohn!“
2mal und zwar am
e das größte Los
Amal der größte
gewonnen. Aus-
gegen Einwendung des
erten Papiergeld
nt und verschwiegen
liche Ziehungslisten
nach Entscheidung zu.
Sams. Cohn,
er in Hamburg.

Mein Antrag ist kurz, aber er wird sich seiner besonderen Popularität auf der anderen Seite des hohen Hauses erfreuen, und so habe ich immerhin die Aussicht, daß derselbe — wie sich einst eines unserer Protocolle draßlich genug ausdrückte — „verworfen“ werden wird. Indessen darf mich auch eine so trübe Aussicht nicht hindern, meine Ueberzeugung hier auszusprechen. Ich tröste mich damit, daß es Antragsteller geben muß, deren Anträge durchgehen, und daß es hinwieder Antragsteller geben muß, deren Anträge nicht durchgehen. Wenn das Letztere auf dieser Seite des Hauses in jüngster Zeit häufiger der Fall war; so glaube ich, daß die Verschönerung auch hierbei einen Zweck verfolge, und nach meiner frommen Erregung ist es der: daß die möglichste Klarheit in die siebenbürgische Situation komme!

Aber nun zu meinem Antrage. Er besteht in einem und einem halben Worte. Ich bitte das hohe Haus: es möge im §. 15 der Regierungsvorlage statt „f. k. Militärbehörden“ gesetzt werden: „f. k. Militär- und Finanzbehörden.“

Es ist dies kein Opfer, angezündet auf dem Altare des Baugermandismus. Es ist dies eine Angelegenheit, welche das Interesse des Volkes berührt; denn bekanntlich steht dieses Interesse des Volkes mit der Art der Finanzverwaltung in einem Zusammenhang.

Es ist ein Postulat der Finanzpolitik, daß die Finanzverwaltung möglichst einfach sei. Die Regierungswirtschaft in Oesterreich, obwohl sie in einer Sprache geführt wird, entspricht bekanntlich diesem Postulate nicht. Wohin werden wir kommen, wenn wir in Oesterreich auch eine polyglotte Finanzverwaltung erhalten sollten? Ich fürchte, dahin, wohin jehzeitigen der hochwürdigsten Abgeordnete von Szekelze hingedeutet pflegt — in den „babilonischen Thurm.“

Ich habe aber auch noch einen formellen Grund für meinen Antrag. Warum verlangt der §. 15 der Regierungsvorlage die deutsche Correspondenz mit den f. k. Militärbehörden?

Weshalb die f. k. Militärbehörden Reichsbehörden sind. Weil die f. k. Finanzbehörden sind es nicht minder.

Ich empfehle aus diesen Gründen meinen kleinen, den allerfeinsten Consequenzen des Principes der sprachlichen Gleichberechtigung allerdings widerstehenden Antrag dem Wohlwollen des hohen Hauses.

Der Antrag Schmidt Heinrich wird unterstützt.

Popu Leonin spricht sich dahin aus, daß der §. 15, wornach im Verkehre mit den f. k. Militärbehörden die Gemeinden nach Möglichkeit, die Municipien jedoch der deutschen Sprache sich zu bedienen haben, mit dem Allerhöchsten im Diplome vom 20. October 1860, ausgebrachten Willen Sr. Majestät im Widerspruche stehe.

Dieser §. sei auch mit den §§. 10. 11. und 14. nicht im Einklang.

Beantworte daher die Streichung desselben. — Der Antrag wird unterstützt.

Dr. Ratu unterstützt den Antrag Popu Leonin's, weil der §. 15 im Widerspruche stehe nicht nur mit dem §. 1 dieses Gesetzes-Artikels, welcher dahin lautet, daß die drei Landes Sprachen im öffentlichen amtlichen Verkehre einander vollkommen gleichberechtigt sind, sondern auch mit den Fundamentalgesetzen, und in Sonderheit mit dem Art. 31. vom 3. 1791! — Der Ausdruck „nach Möglichkeit“ sei namentlich für die Gemeinden in den Comitaten und Exterterritorien eine reine Unmöglichkeit.

Belangend die Municipien, so zeige uns die Praxis vom 3. 1860 herwärts, daß dieselben im Verkehre mit den f. k. Militärbehörden auch bis nun ihre eigenen Sprachen gebrauchten. —

Rusu gegen Heinrich Schmidt und gegen die Regierungsvorlage. Man hört auch davon sprechen, daß die Armees nicht allein kaiserlich sei, sondern auch national.

Präsident ermahnt G. und L. zur Ruhe.

Rusu für Leonin Popu.

Franz v. Trausenfeld: Hohes Haus! Ich glaube das Staatsgrundgesetz vom 26. Februar geht wohl sicher, hauptsächlich von dem Gesichtspunkte aus, daß die Heresangelegenheiten und die Angelegenheiten der Finanz, concentrirt in den Reichsrath zur Berathung kommen, weil wohl in keinem anderen Verwaltungszweige Einheit der Leitung so wichtig, so wesentlich ist, als eben in diesen beiden Verwaltungszweigen. Die moderne Anschauung kennt gegenwärtig keine Nationalarmee. Sie kennt die Armees des Staates und namentlich hier in Oesterreich die Armees des ganzen österrischen Staates, eines Kaiserstaates, welcher aus politischen Elementen zusammengesetzt ist. Um nun die Einheit in dieser Armees, um die Einheit in den wichtigsten Zweig der Staatsverwaltung, in den Finanzen zu erzielen, ist es notwendig eine Sprache in der Administration dieser beiden Körper zu haben, eine Geschäftssprache einzuführen. Natürlich hat die Rücksicht für unsere Herrscher es mit sich gebracht, daß diese Sprache bisher die deutsche Sprache war. Alle übrigen Paragraphen dieses Gesetzes beziehen sich rein nur auf siebenbürgische Staatsbürger, auf siebenbürgische Verhältnisse, auf siebenbürgische Behörden. Ich glaube somit, aus den früheren Paragraphen können keine Consequenzen gezogen werden auf das Verhältniß mit den Organen der Armees, mit den Organen der Finanzverwaltung. Ich glaube, hohes Haus! dieses könnte nun weniger der Fall sein, nachdem wir in der gestrigen und in den früheren Sitzungen mit der größten Vertheidigung die Aussprache der entgegengesetzten Seite zu vernehmen Gelegenheit gehabt haben, daß vom untersten Vorrichter bis zum höchsten Spitze die 3 Landes Sprachen mit größter Vollkommenheit gesprochen werden. Ich glaube also selbst die Zulässigkeit wäre wegzuführen; denn, wenn eben der letzte

Vorrichter bis zum höchsten Beamten hinauf sämmtlicher 3 Landes Sprachen vollkommen mächtig ist, so ist da keine Gefahr, daß der Mangel in der Kenntniß der deutschen Sprache den Organen der Finanz und Militärbehörden gegenüber eine Schwierigkeit herbeiführen könnte. Ich glaube, wir sind diese Rücksicht umsonst diesen beiden Organen der h. Regierung schuldig, als eben Allerhöchst Sr. Majestät dieß in der Februar-Versammlung selbst gewissermaßen dadurch angedeutet hat, daß Sie diese Rücksicht von uns erwartet, indem die höchste Leitung eben in dem Reichsrath concentrirt ist und von hier aus also diese beiden Institute als Reichsinstitute dargestellt erscheinen. Ich bin somit vollkommen für den Antrag des Heinrich Schmidt.

Titel schließt sich dem Antrage des Abgeordneten Heinrich Schmidt an. Bischof Fogarassy stellt folgenden Antrag: „Im Verkehre mit den f. k. Militärbehörden haben sich die Gemeinden ihrer eigenen, die Municipien und ihre Behörden nach Möglichkeit der deutschen Sprache zu bedienen.“

Barittu stellt folgenden Antrag: Im Verkehre mit den f. k. Militärbehörden haben sich die Gemeinden ihrer eigenen, die Municipien und ihre Behörden nach Möglichkeit der deutschen Sprache zu bedienen.“

Ranischer steht in glänzender Rede für die Regierungsvorlage ein. Lemeny verzichtet auf's Wort.

Sterka Sulutin unterstützt Barittu.

Der Schluß der Debatte wird von Seiten der Rumänen durchgeführt. Albulanu und Binder werden zu Rednern gewählt.

Albulanu stellt im Verlaufe seiner Rede folgenden Antrag: Die Municipalsbehörden bedienen sich im Verkehre mit den im Lande befindlichen f. k. Gendarmerie und Militär-Verwaltungsbehörden ihrer eigenen Geschäftssprache, mit den übrigen f. k. Militärbehörden aber der deutschen Sprache.

Ranischer will nur kurz bemerken, daß die Gendarmerie ebenfalls ein Theil der Armees sei, und daß hier keinerlei Unterschied zulässig sei.

Binder Michael: Hochwohlgeborener Hr. Präsident! Ich war äußerst überrascht, als der Hr. Abg. Popu Leonin den Antrag stellte, den er einbrachte, daß, besonders deshalb, weil er ihn auf eine mit von jener Seite sehr originell scheinende Weise motiviren wollte.

Bei §. 12 waren wir es, welche die Municipien vor unberechtigten Eingriffen schützen wollten, jögar gegen die unberechtigten Gelüste des Landtages selber, damals schien dies den Herrn von keiner Gefahr; und meine Herrn, in dem Gesetzgebungsrathe der Municipien über die in ihren Wirkungskreis fallenden Gegenstände, dort muß man dieselben schützen. Der §. 15 hingegen enthält eine so sich praktische Frage; dann aber berührt derselbe auch einen Gegenstand, der weder in den Wirkungskreis der Municipien, noch in den des Landtages ganz gehört. Es ist aber eine eigenthümliche Sache, wenn man einmal sich auf die Autonomie und Selbstständigkeit der Municipien stützen will und ein andern Mal auf die Majorität, die man im Landtage hat, während man noch in der Fabrication desselben Gesetzartikels begriffen ist.

Weiter! Man sagt, es wäre den Gemeinden und Municipien ja nicht möglich, in der deutschen Sprache zu correspondiren. Wo hat man denn so oft gesagt, daß die drei Sprachen, ungarisch, deutsch und rumänisch, die Landes Sprachen seien und daß man daher diese drei Sprachen überall kennen solle? Auf unserer Seite hat man das Gewicht nicht so sehr darauf gelegt, wie auf der andern Seite des Landtages. Sehen wir nun einen Fall: Es kommt ein Rumäne, ein Sachse, ein Ungar zu irgend einer Behörde und bringt ein Gesuch. Die Herrn werden zugeben, daß nach ihrer Ansicht man verpflichtet sein soll, wenn die Partei ihr Anbringen in der deutschen Sprache überreicht hat, ihr auch einen deutschen Bescheid zu geben. Wenn nun das Militär, das zwar keine Partei, wohl aber ein Institut des Reiches ist, mit den Behörden etwas zu thun hat, soll es schlechter daran sein, obwohl seine Sprache die deutsche ist?

Dies sind aber bloß Gegenbemerkungen gegen die Motive, die man da hat vorbringen wollen. Ich muß aber auch sagen, daß der Antrag, der gegen den §. 15 in verschiedener Art eingebracht worden ist, eine sehr große Tragweite hat. Ich muß, indem ich darauf hinweise, von vorne herein Verwahrung dagegen einlegen, daß man mir nicht die Lust verdrächtigen zu wollen, insinuire.

Meine Herrn! Eines der wichtigsten Institute für den Staat ist jedenfalls die Armees; sie ist, wie der Herr auf der Regierungsbank gesagt hat, ein Ausdruck der pragmatischen Sanction, sie ist mit dasjenige, was in der pragmatischen Sanction die unauflösbare Einheit und Union genannt wird. Wenn wir nun gute Staatsbürger sind, wenn wir wirklich gute patriotische Oesterreicher sind, wenn wir nicht die Adresse, die wir nach Wien hinausgeschickt haben und die aller. Dies so wohlgefällig aufgenommen worden ist, hiemit widerlegen wollen, so dürfen wir nichts unternehmen und thun, was den inneren Zusammenhang der Armees irgend wie stören könnte. Nun, meine Herrn! Wenn wir das Militär in Siebenbürgen durch einen Gesetzartikel in die Lage versetzen wollen, daß dasselbe in seiner Verwaltung allen möglichen Sprachen zugänglich sei, so werden wir die freie Verfügung, welche aller. dem Kaiser über die Armees zusteht, behindern; denn es wird nicht möglich sein, daß man Theile der Armees, welche nicht aus solchen Gegenden der Monarchie herkommen, wo die Sprachen Siebenbürgens gang und gäbe sind, nach Siebenbürgen verlege. Das wird nicht möglich sein, meine Herrn! Weiter aber können die Regimenter nicht auch noch Dolmetscher mit sich führen, sie selber aber kennen nur eine Verwaltungssprache. — Ich will nicht gesagt haben, daß die Hr. Antrag-

steller eine dormalige Trennung des inneren Zusammenhangs in der verschiedenen Theilen des Heeres etwa nach den verschiedenen Ländern beabsichtigt haben. Ich will nur darauf aufmerksam gemacht haben, daß die beabsichtigten Bestimmungen diese Folgen haben würden. (Widerpruch links!)

Ich bitte sehr, ich habe nun zu sprechen. Wir haben vor nicht gar langer Zeit eine traurige Periode gehabt, wo man durch Verfügungen über die einheitliche Armees die größten Gefahren über das Vaterland heraufbeschworen hatte. Meine Herrn! Fragen Sie das Volk, dem liegt an diesen gekünstelten patriotischen Sprachstimmungen und Eifersüchteleien nichts. Fragen Sie die Mitglieder der Armees, welche jetzt aus Siebenbürgen in der Armees dienen. Denen ist sicherlich selber an der polyglotten Correspondenz so wenig gelegen, wie es den vor ihnen dienenden Siebenbürgern war, die alle ruhmvollen Kämpfe Oesterreichs bis auf die neueste Zeit begeistert mitgemacht haben.

Speciell dem Antrage des Hrn. Bischof Fogarassy gegenüber habe ich bloß zu bemerken, daß ein Gesetz, das in der Art bloß von Möglichkeiten spricht, aufgehört ein Gesetz zu sein. Uebrigens könnte der Zulässigkeit hinsichtlich der Gemeinden noch einige Rücksicht getragen werden, die Municipalsbeamten aber müssen alle drei Landes Sprachen kennen.

Den Antrag des Hrn. Abg. Heinrich Schmidt habe ich nicht zu vertheidigen, da ich für die Regierungsvorlage spreche.

Verichterstatter Schuler-Libloy: Hohes Haus! Nach den trefflichen Worten, die von der Regierungsbank zur Vertheidigung des §. 15 der Regierungsvorlage gefallen sind und nach eben jetzt gehörten Worten (Binder's) will ich mich kurz fassen, muß mich aber darauf berufen, daß auch der Ausschuß diese Gründe getheilt hat. Auch im Ausschuß hat man deshalb diesen §. beibehalten, weil man von der Ansicht ausgegangen ist, daß man unmöglich die f. k. Militärbehörden schlechter behandeln könne, als die Privatparteien. Wenn jeder Privatpartei das Recht ihrer Sprache zusteht, wie sollte das bei den Militärbehörden nicht in gleichem Grade der Fall sein, die nach der schönen Auffassung der f. k. Armees die Person des Kaisers selbst zu vertreten haben. Ich kann mich daher bloß auf die bereits geäußerte Begründung berufen, und unterlasse es, weiter in dieser Richtung den §. 15 der Regierungsvorlage zu unterstützen.

Dagegen aber muß ich mich vom Standpunkte des Ausschusses gegen jene Anträge erklären, die einerseits von dem Kronberufenen Barittu, andererseits von dem Vicepräsidenten Albulanu dem hohen Hause zur Annahme empfohlen worden sind. Wenn wir den Antrag des Herrn Kronberufenen Barittu annehmen wollten, so müßten wir consequenter Weise ganz dasselbe auch bezüglich der Geschäftssprache gegenüber den Parteien behaupten, dann müßte es auch heißen: „in den Municipien wird nur dann eine andere Landesprache angewendet, als die gewöhnlich übliche des Municipiums, wenn es möglich ist,“ und es müßte heißen, „in den Gemeinden wird stets auch den Parteien gegenüber nur die eigene Sprache der Gemeinden angewendet.“ Wenn wir also den Antrag des Herrn Regalisten Barittu annehmen wollen, und in consequenter Weise durch das ganze Gesetz durchzuführen wollen, so müßten wir begreiflicher Weise auch alle anderen früher beschlossenen §§. umstürzen und dies Princip zur Anwendung bringen. Für dies Princip haben mehrere Stimmen im Centrum gekämpft, indem sie die Schwierigkeiten hervorgehoben haben, die damit verbunden seien, daß drei Amtssprachen zur vollen Anwendung kommen und da hat es von jener Seite geheißt, wenn ich nicht irre, so Herrn Kronberufenen Barittu selbst: Nun, da müßten alle drei Amtssprachen vollkommen gleichberechtigt sein, man müßte nicht im Municipium die eine Sprache pflegen wollen, und ein Vorrecht für eine Sprache im Municipium anerkennen wollen. Es hat geheißt, wenn man seine Sprache pflegen wolle, so könne das nur geschehen auf dem Gebiete der Wissenschaft, der Kirche und der Schule, aber im Amte nicht, und da hat es geheißt im Amte sind drei Sprachen; dem Beamten muß es ganz gleichgültig sein, in welcher Sprache er amtirt. Gut, halten wir uns an diese Grundzüge, es sind schöne Grundzüge. Allerdings, wenn wir einmal dahin gelangen, daß jeder Beamte alle 3 Landes Sprachen gleichmäßig zur Anwendung bringen kann und soll, wie das Gesetz voraussetzt, nun dann hat für diese Beamten die Sprache nur den Werth von so und soviel Buchstaben oder Wörtern, die hauch und Schall sind, deren Gebrauch nicht auf die Pflege, auf das nationale Interesse der Sprache zurückzuführen sind. Wir müssen uns auf diesen Standpunkt stellen, und wenn wir von amtlichen Verkehre sprechen, so müssen wir damit, daß im amtlichen Verkehre alle 3 Landes Sprachen gesprochen werden, nicht die nationale Pflege der Sprache, nicht den nationalen Standpunkt der Sprachen vermissen, sondern uns bloß einfach an das halten, was die Linie in den früheren Tagen so warm verschoben hat, nämlich an die Verpflichtung der Behörden jeder Partei gerecht zu werden, also auch den Militärbehörden. Die Militärbehörden sind wohl mehr als die Parteien und haben jedenfalls ein höheres Interesse zu vertreten, als die Parteien; dann muß ich mich vom Standpunkte, der im Ausschuß zur Geltung gekommen ist, ganz und gar gegen den Antrag des Herrn Regalisten Barittu erklären. Was aber den Antrag des Herrn Vicepräsidenten Albulanu betrifft, so muß ich eingestehen, daß auch im Ausschuße davon die Rede gewesen ist; es solle mit den Verbegierks-Commandos je in der Sprache des betreffenden Municipiums die Geschäftssprache geführt werden, weil es ein heimische Regimenter seien, wo die einheimischen Sprachen bekannt wären, und in der That scheinen die meisten Stimmen in dem Ausschuße, wenn nicht vielleicht alle, dieser Ansicht sich zuneigen, bis endlich von einem Mitgliede hervorgehoben wurde, daß würde wohl angehen, wenn

solche Acte, so sein ihre endfüßt, und übergirts-Commandanten, da eingetreten, so eingang und dem nachdem alle man auch die Militär-Verhörd den natürlichen Verbesserung können, hat man den würde, in Sprache der

Ich würde eben so machen annehmen Bei der haben.

Der erste §. 11 des An der Regierung

Maros beklagt sich einen nahen Ungarnigen Plage.

Genb — Antaniger als kritischer war; jetzt er geht nicht Wenn man an den Gebirgen der Judenaufhebung wiederzubegeben keinen Tofajes

Wien, Audienz bei Se Worten den Ne Aufstöß-Gesinnung gleiche Anwesen Der Kaiser ging schloß mit der Bitte durchaus geeigneten Anordnungen in der von den jedoch die Audienz Besprechung der einer Sachkenntnigen Angelegen aber zugleich als so schwer heimlung, daß Sr. Notleidenden es in seinen Re von dieser hochferrliche Schuld un gen des Kaisers hochbetriebligt zur Veranlassung der er ist, abge

— (Erz) welche ungewissel Hebel des Herr hielt die „Presse

„Die mer ein treffen, und zog Ferdinand dem Hofe von

welcher das hiesige Landesgericht competent erklärt wird, den Proceß wider Nagy durchzuführen. — Präj.: Was haben Sie zu Ihrer Vertheidigung anzuführen? — Nagy: Hoher Gerichtshof! Ich konnte dem Gefühle nicht widerstehen, das mich mächtig zu meiner Heimat zog, und ich verließ England, das mit vollkommenem Schutze gewährte. Ich war nicht amnestirt, und ich blieb in steter Furcht vor der Entdeckung allerorts meinen Namen ändern. Ich floß verfolge von Ort zu Ort, von einem Bekannten zu dem andern. Nirgends konnte ich lange verbleiben. Anfangs versuchte ich mit schriftstellerschen Arbeiten mein Leben zu fröhnen, und einige ungarische Journale, denen mein Verbleiben nicht bekannt war, öffneten mir in der That ihre Spalten. Allein auf die Länge ging das nicht. Ich durfte nicht öffentlich auftreten, ich konnte als Nichtamnestirter nicht nirgends zeigen. Da begann ich zu fälschen; hätte ich die Freiheit gehabt, so hätte ich niemals diesen Weg betreten.

Nagy hält einige Zeit inne. Er scheint in hohem Grade bewegt. Zweimal buhlet er; wie man uns mittheilt, leidet er an einer Brustkrankheit. Er fährt fort: Hoher Gerichtshof! Mit allem, was die Staatsbehörde vordachte, hat es seine volle Wichtigkeit; ich habe alles begangen, was sie mir zur Last legt. — Präj.: Mit welchen Noten haben Sie begonnen? — Nagy: Mit Tausendgulden-Noten. — Präj.: Warum so hoch? — Nagy: Ich habe die Noten mit der Feder gezeichnet, und es blieb mir deshalb vollkommen gleich, ob ich Tausender, Hundert oder Fingulden-Noten fälschte. Ich habe zu den ersten nicht mehr Zeit gebraucht, als zu den letzteren. (Bewegung im Auditorium.) — Präj.: Wie lange haben Sie an einer Note gearbeitet? — Nagy: Zwei Tage. (Abermalige Bewegung.) Der Angeklagte fährt fort: Ich bitte den hohen Gerichtshof, zu berücksichtigen, daß ich durch meine erste Flucht, durch die Dienste, die ich in der ungarischen Legion suchte, bemüht war, mir in Neapel eine Stellung zu erwerben, die es mir ermöglicht hätte, das Banknotenfälschen für immer aufzugeben. Allein meine geschwächte Gesundheit machte es mir unmöglich, in Italien zu verbleiben, ich mußte meine Stellung in der Legion aufgeben.

Nagy schweigt wiederum längere Zeit. Der Präsident veranlaßt ihn,

seine Erlebnisse mitzutheilen. Er erzählt, wie er die Bekanntschaft Buda Sandor's machte. — Präj.: Haben Sie Buda von früher gekannt? — Nagy: Nein, aber es genügte mir, daß ich erfuhr, er sei ungarischer Despunter gewesen. (Bewegung im Auditorium.)

Mehrere Protocolle gelangen zur Verlesung, darunter eines von seiner Geliebten Julie Apagy; sie behauptet, von dem Geschäfte Nagy's keine Kenntniß besitzen zu haben. Es ist 1 Uhr. Der Präsident schließt die Sitzung und verlegt die Fortsetzung derselben auf 4 Uhr Nachmittags.

Zu Beginn der Abend Sitzung erzählt Nagy die Geschichte seiner ersten Flucht aus dem Pester Stadtgefängniß. Er stellte das ungemein einfach an. In dem Untersuchungs-Gefängniße durfte er die Kopfbedeckung behalten, und mit der Mütze auf dem Kopfe war es ihm gestattet, im Gange des Gefangenhause spazieren zu gehen. Einmal war sogar die Thüre offen, die auf die Straße führte, und das benützte der Angeklagte, um sich auf und davon zu machen. Er ging nach Neapel, und von dort zu der ungarischen Legion nach Nola. Er brachte es da bis zum Oberleutnant der Artillerie. — Präj.: Wer war Ihr Commandant? — Nagy: General Tirr war mein oberster Chef. — Präj.: Wie lange blieben Sie bei der Legion? — Nagy: Bis Cuba August 1861. Sie mußte wegen Krankheit den Dienst verlassen. — Präj.: Wie sind Sie nach Oesterreich zurückgekommen? — Nagy: Ich traf in Konstantinopel einen ungarischen Adligen, einen Agenten der Emigration, der mich mit mehreren Pässen versah. — Präj.: Auf welche Art gelangte der Agent zu den Pässen? — Nagy: Sehr einfach. Er hatte von der revolutionären Partei die Ermächtigung, allen Ungarn, die nach Italien gingen, ihre Pässe abzunehmen und ihnen dafür andere, von der italienischen Regierung ausgefertigte Pässe zu übergeben. — Präj.: Auf welche Namen haben die Pässe gelaute, welche Sie von dem Agenten erhielten? — Nagy: Auf die Namen Alexander Schütz, Ignaz Ballasch und Karl Stark. — Präj.: Ist es überhaupt die Aufgabe dieser Agenten, Mitgliedern der Aufstürzpartei, die nach Oesterreich wollen, durch die falschen Pässe den Eintritt zu ermöglichen? — Nagy: Das weiß ich nicht. — Präj.: Müßten Sie dem Agenten irgend eine Legitimation vorweisen? — Nagy: Das hatte ich nicht nötig; ich hörte von

ihm, noch während ich bei der Legion diente. — Präj.: Was für ein Einkommen hatten Sie bei der Legion? — Nagy: Ich war nur kurze Zeit Officier; als Ober-Feuerwerker bezog ich täglich 3 Francs.

Nagy fährt nun in der Erzählung fort. Er berichtet sein abermaliges Zusammenreffen mit Buda Sandor, der es nicht mehr wagte, nach Oesterreich zurückzutreten, sondern ihn nach Pest schickte, damit er eine in der Zuckergasse vergrabene Presse hole. Der Anklage gemäß erzählt Nagy, er habe in der Zeitung gelesen, daß er unter dem Namen Mararos verfolgt werde; das habe ihn veranlaßt, nach Wien zu gehen. In der Residenz habe er nicht gearbeitet, wohl aber eine autographische Presse angekauft, mittelst welcher er nach seiner abermaligen Rückkehr nach Pest 1500 Stück Noten zu 5 fl. erzeugte.

Nagy erzählt, daß ein gewisser Földi in Pest sein eitriger Mitarbeiter gewesen sei, und ihn gelehrt habe, den Wasserdruck der Noten in hohem Grade zu vervollkommen. Der Präsident fragt, wie er dabei zu Werke gegangen sei, und Nagy theilt ganz offenherzig seine Manipulation mit. Er habe einen lithographischen Stein genommen, darauf die Buchstaben gezeichnet, die im Wasserdruck erscheinen sollten, und dieselben mit Wachs überzogen. Er habe die Contouren genau abgeprägt und den Stein hernach mit einer ägenden Flüssigkeit übertrübt. Das Wachs wurde abgerieben und die früher überzogenen, gegen den Einfluß des Aetzmittels geschützten Stellen erschienen nunmehr erhellt. Auf die so gewonnene Form wurden die Papiere aufgesetzt und an den durchscheinend zu machenden Stellen überdies noch mit Bismuth abgerieben.

In diese Zeit des Aufenthaltes in Pest fällt die Erzeugung von 1500 Noten à 5 fl., von 200 Noten à 100 fl. und 1200 Noten à 1 fl. Földi hatte den Verschleiß des größten Theiles dieser Fälschate über, ein anderer Theil ward von Acso Gyöngy abgejet. Präj.: Sie haben in der Untersuchung auch einen gewissen Zimmermann als Mitschuldigen genannt? — Nagy: Der ist unaufrichtig, ich wollte ihn aus Mache für eine Beleidigung, die er der Julie Apagy anthat, hineinbringen. — Präj.: Sie haben auch unter verschiedenen falschen Namen correspondirt? — Nagy: Ja, ich habe mich einmal Wolf, ein zweitesmal Andrasffy, ein drittesmal Fitzsch

genannt, aus ließ ich mir an dem Angeklagten erkennen sie für d

Die zweite kommt zur Sprö fordert, die Geso Beiten: Ich wadum Arrest. S durst verrichten Hof und hierna Wien, um das tere hatte notwa nanz, ihn zu b offen. Ich sah dem Bette drau dritter, und ich

Nagy erzähl entziehen, und in An der siebenbü passen müßte, trefflich heraus. nanzwache auf Durch ein Trint war unzugänglich ihn da der verdrü der Fälscher wa Er war gerade ner Noth erinne in Ungarn herum ber dem Namen Uebrig, und da auszugeben.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Requisitionen.

T. 748/1863.

3-3

Kundmachung.

Zur Sicherstellung der im Jahre 1864 für die f. k. Salinen-Maros-Ujvár erforderlichen 3000 Wiener Megen Brodfrucht, 1300 " Futuruz, dann 100 " Zentner Unschlitzkerzen und für die f. k. Salinen-Verwaltung Thorda 24 Zentner Unschlitzkerzen, wird in Folge hoher f. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direktions-Verordnung Zahl 4579/633 l. 3., eine sowohl mündliche als auch schriftliche Minnebot-Vocitation auf den **30. September 1863**, Früh 9 Uhr, in der f. k. Amtskanzlei abgehalten, der unten angeführter Verwaltung mit dem ausgeschriebenen, das bezüglich der Körnerfrüchte eine Wechsellicitation eingeleitet werden wird, und zwar wird

Eine Vocitation auf die Lieferung der Früchte in das Amtsmagazin, unter den bisher üblichen Bedingungen, auf Kosten des hohen Herrschers, und eine

Zweite auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten der Art abgehalten werden, daß der Lieferant den Fruchtenbedarf in die Magazine selbst einzulagern, die Abgabe der Früchte an die Arbeiter und das mindere Diener-Personal nach Maßgabe der amtlichen, monatlichen Specificirung des zu verarbeitenden Quantum, aus dem Magazine selbst zu bewirken haben wird. Der entfallende Betrag für die verarbeiteten Früchte wird nach geschätzter Ausbeute von Seite des hohen Herrschers dem Lieferanten sogleich vergütet.

Zugleich wird dem Lieferanten gegen gehörige Sicherstellung gestattet, stets einen zweimonatlichen Vorrath auf dem Lager zu halten.

Das hohe Herrschers hält sich das Recht, bezüglich der Wahl und Entscheidung der Wechsellicitation vor.

Die Hauptbedingungen bezüglich der Körnerfrüchte sind, daß diese gesund, trocken, vollförmig und reif von Weimengung jedweder fremden Bestandtheile seien. — Die Brodfrucht hat aus zwei Theilen reinen Weizen und einen Theil reinen Roggen zu bestehen.

Die Unschlitzkerzen müssen vollwichtig, das Pfund 32 Lot schwer, weiß und ohne Weimengung von Fett und andern fremden Bestandtheilen sein.

Vor Beginn der Vocitation haben die Bewerber ein 5%iges Angeld und zwar:

- Bei der Brodfrucht mit 500 fl.,
- dem Futuruz " 300 fl.,
- den Unschlitzkerzen mit 248 fl. 8. W. im Wa-

ren zu erlegen, ebenso muß dieses Angeld auch den im Sinne der hohen Vorschriften versakten, schriftlichen und gestempelten Offerten beigezählet und bis zum Vorabend der abzuhaltenden Vocitation, dem Vorstande der Verwaltung eingehändigt sein, später einfließende Offerte werden nicht berücksichtigt werden.

Die näheren Vocitations- und Contrahs-Bedingnisse, sowie die Muster nach welchen die Lieferungen stattfinden müssen, können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der gefertigten f. k. Salinen-Verwaltung vom heutigen Tage an eingesehen werden.

Maros-Ujvár, am 12. September 1863.

Die f. k. Salinen-Verwaltung.

3. 3. 1149/1863.

2-3

Kundmachung.

Am **12. October 1863**, Vormittags 10 Uhr, wird in der Amtskanzlei zu Resinar die versteigerungsweise Verpachtung des Holzschlages Valea Condi auf Resinarer Hatter auf zwei nach einander folgende Jahre, d. i. vom 1. November 1863 bis letzten October 1865 vorgenommen.

Welches mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Pachtbedingungen bis dahin in der Resinarer Amtskanzlei eingesehen werden können.

Liebhaber wollen sich demnach am bestimmten Tage mit einem 5% Badium im baaren Gelde und den sonstigen zur Cautionleistung nöthigen Erfordernissen im bezeichneten Locale einfinden.

Hermannstadt, den 22. September 1863.

Vom Resinarer Kreis-Inspectorate.

Nr. 1886/Civ. 1863.

1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhl-Gerichte zu Mülhbach wird bekannt gemacht, es sei in der Executionssache des Michael Petri aus Heltau, wider Paul Penkert jun. aus Kelling, zur Herinbringung einer dem Ersteren zustehenden Forderung von 105 fl. f. A. in die exekutive Feilbietung der als Hypothek bestellten und in die Execution gezogenen Grundstücke, als: 1. 1/2 Weingarten „im Bogelsang“, neben Georg Fleischer und Johann Wourner. 2. Ein Erbsch Acker „auf den Wistern“ neben Andreas Theiß und Paul Wolf. 3. Ein Erbsch Acker hinter der Kirche an der Abseite, neben Johann Schwarz und Michael Klusch, im Gesamtschätzwerte per 90 fl. 8. W. gemilliget und die Übernahme auf den **3. October** und **7. November 1863**, jedesmal um 10 Uhr, vor dem Gemeinde-Amtshause in Kelling einberaumt worden.

Hiezu werden Kaufliebhaber mit dem Beifügen zu erscheinen eingeladen, daß die Pfandbeschreibung und Schätzung nebst Vocitationsbedingungen in der Gerichtskanzlei einzusehen seien.

Zugleich werden etwaige Hypothekengläubiger aufgefordert, ihre intabulirte sein müßenden Rechtsansprüche bei Folgen des §. 509 C.P.D. längstens bis zur Veräußerung der Realitäten dem Gerichte anzumelden.

Mülhbach, am 4. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte

3. 670/Civ. 1863.

1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht in Broos wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Eduard Antoni aus Broos, vom 25. August 1863, 3. 670/Civ., in seiner Rechtsache gegen die Nachlassmasse des Juon Popa aus Broos, die exekutive Feilbietung der dem Letztern gehörigen Realitäten, als: Ein Ackergrund auf Brooser Hatter bei dem Soimosto, von 10 Viertel Aushaat, neben Juon Lodor und Nicolae Kobony bewilligt und zur Übernahme derselben die Termine auf den **30. October** und **30. November 1863**, jedesmal Vormittags 9 Uhr, im Gerichtsgebäude anberaumt worden.

Es werden daher dazu Kauflustige mit dem Bedenken vorgeladen, daß jeder zur Anbietung ein 10% Badium von dem Schätzwerte erlegen, und daß der Käufer die auf diese Realität pfandweise versicherten Schulden, soweit der Kaufschilling reichen wird, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse und zugleich denselben eröffnen, daß das Schätzungs-Protokoll, dann die Vocitations-Bedingnisse in der Kanzlei eingesehen und Abschriften davon erhoben werden können, und daß über die Laften dieser Realität auf Verlangen aus den öffentlichen Büchern Auskunft erteilt werde.

Unter einem werden alle jene, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung von dieser Feilbietung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf diese Realität erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe dieser Realität so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich

selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschilling-Vertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, soweit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Broos, am 4. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

3. 2058. 1863.

2-3

Kundmachung.

Auf den **1. October l. J.**, 10 Uhr Vormittags, wird die Vocitation der Fleischauschrottung für den Markt Großschent pro 1863/4 stattfinden, was mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die näheren Bedingungen in der Kanzlei des Großschenter Stuhl-Commissars täglich eingesehen werden können.

Großschent, am 10. September 1863.

Das Großschenter Stuhl-Commissar.

Erinnerung.

3. 8228/Civ. 1863.

3-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhl-Gerichte in Hermannstadt wird über Ansuchen der f. k. Finanz-Procuratur für Siebenbürgen, Namens des h. Herrschers, dem des Dienstes entbundenen, zuletzt im Hermannstädter Stuhle stationirt gewesenem Finanzwach-Aufseher Simeon Reichmann, da dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, zur Uebernahme der durch die f. k. Rechnungs-Abtheilung in Hermannstadt mit demselben gepflogenen Abrechnung vom 17. März 1862, wozu nach demselben ein Erlaß von 3 fl. 63 fr. zur Last fällt, der hierortige Advokat Dr. Gustav Lindner, als Curator bestellt.

Dies wird dem genannten Simeon Reichmann mit der Warnung bekannt gegeben, daß er entweder den aufgestellten Curator über die zweckmäßige Beforgung dieser Angelegenheit gehörig anzuweisen, oder dem Gerichte seinen Aufenthaltsort oder einen andern Sachwalter namhaft zu machen habe, widrigenfalls er die Folgen der Verabsäumung alles dessen sich selbst beizumessen haben würde.

Hermannstadt, am 4. August 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Gerichte.

Nichtamtlicher Theil.

Alle neueste
wiederum mit Gewinnen vermehrte
Große Geldverlosung
von
2 Millionen 450,000 Mark,
in welcher nur Gewinne gezogen werden,
garantirt von der Regierung der freien Stadt
Hamburg.

Ein Original-Lose kostet	4 fl. 8. W.
Ein halbes " "	2 fl. "
Zwei viertel " "	1 fl. "
Vier achtel " "	2 fl. "

Unter **20,200 Gewinnen** befinden sich Haupttreffer von **200,000, 100,000, 100,000, 50,000, 30,000, 20,000, 15,000, 5mal 10,000, 2mal 8000, 2mal 6000, 4mal 5000, 5mal 4000, 31mal 3000, 50mal 2000, 6mal 1500, 6mal 1200, 106mal 1000, 106mal 500, 6mal 300, 106mal 200** u. c.

Beginn der Ziehung am 24. nächsten Monats.

Um der fortwährend sich steigenden Nachfrage nach diesen beliebten Original-Losen (keine Promessen), welche nicht allein von der Staats-Regierung garantirt, sondern deren Ziehung auch von derselben beaufsichtigt wird, zu genügen, hat man sich bemüht gesehen, die Loseanzahl und demzufolge auch die Gewinne bedeutend zu vermehren.

Unter meiner in weitester Ferne bekannten und allgemein beliebten Geschäfts-Devise:
„Gottes Segen bei Cohn!“
wurde im verfloßenen Jahre 2mal und zwar am 25. Juli zum 18. Male das größte Los und im Laufe dieses Jahres 4mal der größte Hauptgewinn bei mir gewonnen. Auswärtige Aufträge werden gegen Einzahlung des Betrages in allen Sorten Papiergeld oder Freimarken prompt und verschwiegen ausgeführt, und jede amtliche Ziehungslisten und Gewinnelder sofort nach Entscheidung zu.

Laz. Sams. Cohn,
Bankier in Hamburg.

10-10

(Hauptpreis fl. 200,000.) (Monatlich eine Ziehung.)
Nur 1 fl. 50 kr. ö. W.
kosten 1/2 Lose, — fl. 3. — 1/2 Lose, — fl. 6. — 1/4 Lose, zu der am **25. und 26. November** stattfindenden, von der hiesigen Regierung geleiteten und garantirten großen
Neuen Staats-Gewinn-Verlosung
welche 14,800 Gewinne von **fl. 200,000, 100,000, 50,000, 30,000, 25,000, 20,000, 15,000, 12,000, 10,000, 6000, 5000, 4000, 3000, 2000, 117mal 1000, 111mal 300, 6333mal 100** u. enthält, die durch den Unterzeichneten in klingender Münze sowohl hier ausbezahlt, als nach jedem Orte versandt werden.

Es kommt demnach das ganze Einlage-Kapital von **Einer Million 967,900 Gulden** wieder an die Einleger mittelst Gewinnen zur Vertheilung. Die planmäßigen Freilose werden gleichfalls sofort nach der Ziehung ausgehändigt.

Da unter solchen, für den Einleger höchst günstigen Bedingungen ohne Zweifel das Verlangen nach obigen Losen außerordentlich stark werden wird, so erucht man, **so bald als möglich** und zwar **nur direkt** Bestellungen machen zu wollen bei der mit dem Verkaufe beauftragten Obergewinnnehmer

A. Grünbaum,
Schäfergasse No. 11 nächst der Zeil in Frankfurt am Main.

Der Betrag kann in österr. Papiergeld eingezahlt werden. Amtliche Listen und Pläne werden den Betheiligten gratis zugesandt.

Man bittet diese Lose nicht mit Promessen, Actien u. s. w. zu verwechseln. (1)

Akademie für Handel und Industrie in Graz.
Aufnahme von Schülern betreffend.
Diese höhere Lehranstalt, welche den Zweck hat, tüchtige Kaufleute und Industrielle heranzuziehen, wird am **1. November d. J.** eröffnet. Für erprobte Lehrlinge in allen Fächern ist gesorgt. Anmeldungen zur Aufnahme von Schülern werden vom Unterzeichneten täglich angenommen. Auswärtige Schüler können in hiesigen achtbaren Familien zur sorgfältigen Erziehung und Verpflegung untergebracht werden. Pensionen sind billig. Prospekte werden vom Unterzeichneten ausgegeben und auf briefliches Verlangen nach auswärts franco versendet.

Graz, im September 1863.

2-4 Der Director: Prof. Prottegeier.

Schönfärberei-Eröffnung. 3-3
Gefertigter beehrt sich hiemit die ergebenste Anzeige zu machen, daß in seiner neu eröffneten Schönfärberei sowohl Seiden-, Schaafwoll- als auch Baumwollstoffe in verschiedenen Farben zu möglichst billigen Preisen gefärbt und gedruckt werden.
Um geneigten Zuspruch bittet
achtungsvoll
Andreas Kulcsar,
Schönfärber.
Wohnhaft: Großbachgasse No. 843, im Herrn Adolph Mühlsteffen'schen Hause.

Eröffnung der Dampf- und Douche-Bade-Anstalt in Hermannstadt.
Samstag, den **26. September 1863**, wird das neu erbaute auf das zweckmäßigste umgestaltete Dampfbad wieder eröffnet, zu deren Besuch der Gefertigte seine ergebenste Einladung macht.
Die Bade-Ordnung und Eintrittspreise bleiben unverändert.
Hermannstadt, am 22. September 1863
Franz Frühbeck.

IRIS. Nur Originale. Nie Copien. 1863.
XV. Jahrgang. IV. Quartal.
Pariser und Wiener Damen-Modenzeitung.
Quartalpreise in österr. Währung bei Bezug.
durch Post: Ausg. I. 4 fl. 12 fr. Ausg. II. 3 fl. 12 fr. Ausg. III. 2 fl. 12 fr. Ausg. IV. 1 fl. 37 fr.
durch Buchhandel: dito. 3 " 62 " dito. 2 " 62 " dito. 1 " 62 " dito. 1 " 12 "

den Unterschied der Ausgaben bildet die Mehrzahl der artistischen Beilagen.
Abonnements werden in allen Buchhandlungen angenommen, in Hermannstadt bei **Th. Steinhausen.**

1-3

Die Administration in Wien.
Zu beziehen durch **Th. Steinhausen** in Hermannstadt:
Der Land- und Forstwirth. 3. Jahrgang. Illustrierte allgemeine Zeitschrift
für Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, Handel und Industrie, Volls- und Hauswirtschaft, Berg- und Hüttenkunde, für neue Erfindungen und für technische Gewerbe. Herausgeber: **C. W. Th. Haunard** und **A. Hohenstein.** Vierteljährlich 10 reichhaltige Nummern (à 2 Bogen). 1 Thlr. 15 Gr. 2 fl. 70 fr. österr. Währ.

Ein vollkommen selbstständiges, in jeder Beziehung unabhängiges Organ, welches sämtliche land- und forstwirtschaftlichen Interessen vertritt, über Werth und Sicherheit aller Staatspapiere berichtet, die österreichischen Verhältnisse vorzugsweise in's Auge faßt und Nachfrage wie Angebot von Gütern, Fabrikaten, Maschinen, Tieren, Produkten u. c. vermittelt. Abonnenten auf 1/2 Jahr erhalten als Prämie: Haunard's geographisch-physikalisch-statistische Welt-, Geschäfts- und Schulfarte Mittel-Europas, Abonnenten auf 1 Jahr außerdem dessen Reise- und Geschäfts-Handbuch mit den Zolltarifen aller Länder, Waagen, Gewichte, Münzen, Eisenbahntarifen u. c. (Preis für Nicht-Abonnenten 12 Gr. 84 Kr., resp. 1 Thlr. 1 fl. 80 fr.)

Erstein m
des Comta
stet für das
5 fl., das B
50 fr., den 2
Mit Post
halbjährig
vierteljährig
ist.
Reda
Steinrich
Nro.
für de
-2 p
3 fl
Die Ab
haugen, o
bei Herrn J
Buchändler,
und Mühlba
Buchhandlung
Da u
dritte Qua
Abonnenten
Herm
3. 17,752
Von de
st ist der
Steuer-Rechn
clen 2. Cla
German